85. Kann der Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen seinen zahlungsunvermögenden Schuldner besitt, den von demsselben auf Grund einer Bollmacht für einen Dritten vorgenommenen Ankauf eines Grundstücks, welches von dem Berkäuser dem Dritten ausgelassen und auch dementsprechend in dem Grundbuche eingetragen ist, ansechten und verlangen, daß wegen seiner Forderung der Dritte sich die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gefallen lasse, wenn der Schuldner und der Dritte durch bewußtes gemeinschaftliches Hausdeln die grundbuchmäßige Eintragung des, in Birklichkeit von dem Schuldner sür sich und mit seinen Mitteln erworbenen, Grundstückes auf den Namen des Dritten als Eigentümers zu dem Zwecke herbeigeführt haben, um es den Zugriffen der Glänbiger des Schuldners zu entziehen?

II. Civilsenat. Urt. v. 15. Juni 1897 i. S. H. (Bekl.) w. Schl. Ehel. (Kl.). Rep. II. 93/97.

- I. Landgericht Tilfit.
- II. Oberlandesgericht Ronigsberg i. Br.

Die Klage ist von der ersten und zweiten Instanz zugesprochen, auf die Revision des Beklagten E. H. aber, unter Aufhebung, bezw. Abänderung der Entscheidung der Borinstanzen, ihm gegenüber absgewiesen worden aus solgenden

## Grünben:

"Der Klagantrag ist barauf gerichtet, daß die verklagten Cheleute F. H. und E. H. (Bruder des F. H.) sich die Zwangsvollstreckung in das Grundstück M. Kr. 28, als dessen Eigentümer auf Grund der geschehenen Auflassung E. H. im Grundbuche eingetragen ist, wegen

einer rechtsträftigen Forderung der Kläger an die Cheleute F. H. gefallen laffen follen. Rach ber Feftstellung bes Oberlandesgerichtes haben die Kläger diesen Antrag in der Beise begründet, daß sie behaupteten, die Beklagten hatten burch bewußtes gemeinschaftliches Handeln bewirkt, daß als Eigentumer diefes Grundstückes, obwohl dasselbe K. H. (welcher bei bem Raufabschlusse und ber Auflassung als Generalbevollmächtigter seines Bruders E. H. figurierte) mit seinen Mitteln für sich erworben habe und wie ein Eigentümer benute, E. H. im Grundbuche zu bem Zwede als Gigentumer eingetragen fei, um es ben Gläubigern bes zahlungsunfähigen F. H. zu entziehen. Das Oberlandesgericht fieht in biefer Sandlungsweise ber Beklagten einen die Kläger direkt schädigenden Betrug und erachtet die letteren für berechtigt, zu verlangen, daß ihnen gegenüber der durch den Betrug geschaffene, der Wahrheit nicht entsprechende formelle Rechtszustand nicht berücksichtigt, vielmehr angenommen werbe, daß der den wirklichen Verhältniffen entsprechende Erfolg eingetreten, bas Grundstück also Eigentum ber schuldnerischen Cheleute F. H. geworben sei.

Dieser Ausführung kann jedoch nicht beigetreten werden; sie versleht den § 1 Eig.=Erw.=Ges. vom 3. Mai 1872, sowie die §§ 10. 79 A.S.R. I. 6, § 52 A.S.R. I. 4 und § 71 A.S.R. I. 11.

Das Grundstück M. Nr. 28 ist durch die Auflassung seitens ber Sheleute R., der früher eingetragenen Eigentumer, und durch die dementsprechende Eintragung in das Grundbuch Sigentum des E. H. geworben; es tann baber an fich tein Cretutionsobjett für die Rlager, die Gläubiger des K. H., bilben. Da das Grundstück vor der fraglichen Rechtshandlung niemals dem F. H. gehört hat, also auch durch dieselbe nicht aus bessen Bermögen herausgekommen sein kann, ist bie Anwendung bes Anfechtungsgesetes vom 21, Juli 1879 ausgeschloffen. Das Rlagbegehren wurde baber nur bann guläffig fein, wenn die Kläger auf anderem Wege die Auflassung und Eintragung auf E. H. mit der Wirkung ansechten konnten, daß rechtlich nicht E. S., sonbern F. S. als Eigentümer bes Grundstückes zu gelten In dieser Hinsicht kann ber vom Oberlandesgerichte als erwiesen erachtete Betrug der beiben Beklagten von zwei Gesichtspuntten aus in Betracht gezogen werben, einmal aus bem Gefichtspuntte einer unerlaubten Sandlung und sobann aus bem Gesichtspuntte ber Simulation. Ware die handlungsweise ber Betlagten

- was bahingestellt bleiben kann — als eine unerlaubte Handlung im Sinne des A.C.R. I. 6 aufzufassen, so wären sie zwar verpflichtet, bie badurch beschädigten Rläger schadlos zu halten, lettere auch nach § 79 A.C.R. I. 6 berechtigt zu verlangen, daß alles wieder in den Ruftand gefest merbe, welcher vor Abschluß bes sie schädigenden betrügerischen Abkommens vorhanden mar, vorausgesett, daß hierdurch ber ihnen verursachte Schabe gang ober teilweise beseitigt wurde. Ein solches Berlangen der Rläger könnte aber im vorliegenden Kalle boch nicht zur Zusprechung ber Rlage führen. Denn ber frühere Rustand bestand barin, daß die Sheleute R. Eigentümer von M. Dr. 28 waren; beffen Bieberherftellung wurde alfo nur babin führen, biefe wieder zu Gigentumern bes Grundfludes zu machen. Bang abgesehen bavon, ob biefes ohne Bugiehung ber Cheleute R. möglich ware, wurden aber dann die Kläger nicht das Recht haben, sich für ihre Forberung an bem Grundstude zu erholen, ba fie nicht Gläubiger ber Cheleute R. find.

Bu einem gleichen Resultate gelangt man, wenn man die Grundfate über Scheingeschäfte zur Anwendung bringt. Mit Recht hebt der Revisionskläger hervor, daß eine Simulation außerhalb des Raufvertrages und der Auflassung zwischen den Cheleuten R. und dem K. H. als Bevollmächtigtem seines Bruders E. H., nämlich eine nur zwischen ben Brubern getroffene Abrebe, bag bas Grunbftud bem R. S. gehören folle, bei ber von den Cheleuten R. auf E. S. bewilligten Auflaffung und bementsprechenden Eintragung im Grundbuche Dritten gegenüber in betreff bes Eigentumes an dem Grundstücke bebeutungsloß sein würde. Dritten, also auch ben Rlagern, gegenüber würde nur E. H. Eigentümer sein (§ 1 Eig.-Erw.-Gef. vom 5. Mai 1872). Daß die Verkäufer R. sich an der Simulation beteiligt haben, daß also auch fie nur zum Schein an E. H. verkauft und aufgelassen, bagegen in Wirklichkeit bas Grundstück an F. H. verkaufen wollten und auch verkauft haben, ergiebt fich aus den vom Oberlandesgerichte getroffenen Feststellungen nicht. Könnte aber auch eine folche Reststellung noch erfolgen, so würde sie boch nur bas recht= liche Resultat haben, daß die Auflassung an E. H. und bessen Eigentumseintragung nichtig wäre, daß also die Cheleute R. wieder Eigentümer von M. Nr. 28 waren; nicht aber wurde sich daraus das Eigentum bes f. S. an bem Grundstücke ergeben. Denn wenn auch nach § 52 A.L.A. I. 4 und §§ 70 flg. I. 11 bie zum Scheine absgeschlossenen Geschäfte nichtig sind, dagegen die versteckt gewollten Geschäfte gelten, so setzt doch letteres voraus, daß die gewollten verssteckten Geschäfte formgültig abgeschlossen sind (§ 71 A.L.A. I. 11). Die Form für die freiwillige Eigentumsübertragung von Grundstücken bildet aber die Auflassung; sie gehört notwendig zu dem Kausvertrage. Im vorliegenden Falle lautet aber die Auflassung auf E.H., und nicht auf F.H.; die nur gewollte Eigentumsübertragung auf letzteren könnte daher sür dritte Personen keine Bedeutung haben."...